



# Bescheid

## I. Spruch

- Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Sa Fira Blue GmbH (FN 563348d) die Bestimmung des § 30b Abs. 3 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie für den Abrufdienst „ViktoriaSarina“, nicht bis zum 31.03.2024 den in § 30b Abs. 3 AMD-G vorgesehenen Bericht für das Jahr 2023 über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien der KommAustria übermittelt hat sowie diesen Bericht in einer den Richtlinien der KommAustria nicht entsprechenden Form erstellt hat.
- Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.07.2024 leitete die KommAustria gegen die Sa Fira Blue GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten und nicht richtlinienkonformen Jahresberichtslegung gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G hinsichtlich des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ViktoriaSarina“ für das Jahr 2023 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 30.08.2024 wurde um Fristerstreckung bis zum 13.09.2024 ersucht. Mit Schreiben vom 12.09.2024 wurde erneut um Fristerstreckung bis zum 20.09.2024 ersucht und es wurde um Übermittlung der Akten gebeten.

Mit Schreiben vom 19.09.2024 erstattete die Sa Fira Blue GmbH eine Stellungnahme und brachte hierbei vor, dass sie die gesetzliche Frist der Jahresberichtslegung lediglich um zwei Tage übersehen habe und sie davon ausgegangen sei, dass in Anlehnung an § 33 Abs. 2 AVG die Pflicht zur Berichtslegung erst am darauffolgenden Werktag bestehe, wenn das Datum des 31. März auf einen Sonntag oder einen Feiertag falle, so wie es im Jahr 2024 der Fall gewesen sei. Weiters dürfe eine Verspätung der Übermittlung nicht überbewertet werden, da beim Hochladen des Berichts

technische Fehler auftreten könnten und somit lediglich ein entschuldbares Fehlverhalten vorliege und folglich keine Rechtsverletzung vorliege.

In der Stellungnahme führte die Sa Fira Blue GmbH weiters aus, dass sie davon ausgegangen sei, dass die Angabe der Programmklasse „Unterhaltung“ im Aktionsplan ausreiche und nicht erneut im Jahresbericht anzuführen sei. Auch habe sie den Prozentsatz des barrierefreien Inhaltes am Gesamtprogramm angegeben, das Unterlassen der Angabe der Sendeminuten sei von geringerem Gewicht zu betrachten. Gesamt betrachtet, sei die verspätete Übermittlung und das Unterlassen der standardisierten Form ein einmaliges Versehen gewesen und werde in Zukunft nicht mehr vorkommen. Das Verfahren sei „unverzüglich einzustellen“.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Seit dem 22.02.2022 ist die Sa Fira Blue GmbH als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ViktoriaSarina“ bei der KommAustria registriert.

Die Sa Fira Blue GmbH hat den Aktionsplan für die Jahre 2021 – 2023 hinsichtlich des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ViktoriaSarina“ am 17.11.2022 an die KommAustria übermittelt.

Die Sa Fira Blue GmbH hat bis zum 31.03.2024 den Jahresbericht 2023 über die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Aktionsplan der KommAustria nicht übermittelt und diesen nicht in einer den Richtlinien entsprechenden Form erstellt.

Die Sa Fira Blue GmbH hat den Jahresbericht 2023 mit Schreiben vom 02.04.2024 der KommAustria vorgelegt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ViktoriaSarina“ der Sa Fira Blue GmbH ergeben sich aus der Anzeige des Mediendienstes durch die Sa Fira Blue GmbH am 22.02.2022 bei der KommAustria.

Die Sa Fira Blue GmbH hat den Aktionsplan für die Jahre 2021 – 2023 hinsichtlich des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ViktoriaSarina“ am 17.11.2022 an die KommAustria übermittelt.

Die Feststellung, dass die Sa Fira Blue GmbH den Aktionsplan für die Jahre 2021 – 2023 hinsichtlich des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ViktoriaSarina“ am 17.11.2022 an die KommAustria übermittelt hat ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass die Sa Fira Blue GmbH den Jahresbericht über die Umsetzung der im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen für das Jahr 2023 nicht bis zum 31.03.2024 der KommAustria übermittelt und diesen in einer den Richtlinien nicht entsprechenden Form erstellt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und ergibt sich weiters aus der Stellungnahme der Sa Fira Blue GmbH vom 19.09.2024.



Die Feststellung, dass die Übermittlung des Jahresberichts 2023 an die KommAustria erst am 02.04.2024 erfolgt ist, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die gemäß § 30 Abs. 2 und 3 AMD-G von der Regulierungsbehörde für die Vergleichbarkeit und Standardisierung von Maßnahmen der Barrierefreiheit zu erlassenen Richtlinien vom 25.03.2021 finden sich kundgemacht unter dem nachfolgenden Link [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/KOA\\_3.002-21-002\\_-\\_Richtlinien\\_Barrierefreiheit.pdf](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/KOA_3.002-21-002_-_Richtlinien_Barrierefreiheit.pdf)

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 6 KOG obliegt der KommAustria als zuständige Regulierungsbehörde die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### 4.2. Rechtsgrundlagen

§ 30b AMD-G lautet auszugsweise:

#### „Barrierefreiheit“

**§ 30b.** (1) Mediendiensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Hierbei können im Hinblick auf Live-Inhalte wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden. Von der Verpflichtung nach dem ersten Satz sind Mediendiensteanbieter, so lange befreit als ihr mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr erzielter Umsatz nicht mehr als 500 000 Euro erreicht hat. Ferner sind Mediendiensteanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

(2) Zur Konkretisierung der für die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils in Angriff genommenen Maßnahmen hat ein Mediendiensteanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen. Die Regulierungsbehörde hat



*Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne zu erlassen. Der Mediendiensteanbieter hat den Aktionsplan der Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen.*

*(3) Mediendiensteanbieter haben der Regulierungsbehörde in von der Regulierungsbehörde mittels der in Abs. 2 genannten Richtlinien standardisierter Form zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten. Der Bericht ist in gleicher Weise wie der Aktionsplan zu veröffentlichen. Für den Fall der Nickerfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen. Im Fall der Nickerfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nickerfüllung anzuschließen.*

[....]"

§ 62 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Feststellung der Rechtsverletzung“*

**§ 62.(1)** Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

[....]

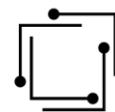
*(4) Die Regulierungsbehörde hat in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.*

Die erlassenen Richtlinien gemäß § 30b Abs.2 AMD-G lauten auszugsweise:

#### *„4. Der Aktionsplan“*

[....]

*Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, beinhalten.*



*Mediendiensteanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form – hiezu wird im eRTR-Portal ein entsprechendes Formular angeboten – der Regulierungsbehörde zu übermitteln (vgl. dazu Anhang 1). Neben dieser Verpflichtung der Erstellung des Aktionsplanes ist ein jährlicher Bericht über den Umsetzungsstand zu erstellen und der Regulierungsbehörde bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu übermitteln. Dafür wird von Seiten der KommAustria im eRTR-Portal ein entsprechendes, standardisiertes Formular bereitgestellt (vgl. dazu Anhang 2).*

[....]“



## Anhang 2 – Muster Formular

Übermittlung eines Jahresberichtes Barrierefreiheit				
<b>Allgemeine Angaben</b>				
Betreiber	Name des Fernsehveranstalters	Berichtsjahr	2021	
Bearbeiter	N.N.			
Dienst	Name des Fernsehprogramms			
Sendezeit	Jahressendezeit in Minuten	live gesendete Minuten		
<b>Technische Umsetzung im Berichtsjahr</b>				
Anmerkungen	optionale Angaben zur Art der Umsetzung der gesetzten Umsetzung, insb. welche technischen Hilfsmittel eingesetzt wurden			
<b>Maßnahmen abseits des Aktionsplans im Berichtsjahr</b>				
Anmerkungen	optionale Angaben zu weiteren Maßnahmen, die abseits der gesetzlichen Verpflichtungen des AMD-G im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen gesetzt wurden			
<b>Gesetzte Maßnahmen im Berichtsjahr</b>				
	Gesamt	Untertitelung	Gebärdendolmetsch	Audiodeskription
	Einfache Sprache			
<b>Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms am gesamten Programm</b>				
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	Formel	Formel	Formel	Formel
im Fall des Nichterreichen der angestrebten Zielwerte	Warum konnten die Zielwerte nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.			
<b>Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms am gesamten Programm nach Kategorien</b>				
<b>Information*</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	Formel	Formel	Formel	Formel
im Fall des Nichterreichen der angestrebten Zielwerte	Warum konnten die Zielwerte im Bereich Information nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.			
<b>Unterhaltung*</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	Formel	Formel	Formel	Formel
im Fall des Nichterreichen der angestrebten Zielwerte	Warum konnten die Zielwerte im Bereich Unterhaltung nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.			
<b>Bildung*</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	Formel	Formel	Formel	Formel
im Fall des Nichterreichen der angestrebten Zielwerte	Warum konnten die Zielwerte im Bereich Bildung nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.			
<b>Kunst und Kultur*</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	Formel	Formel	Formel	Formel
im Fall des Nichterreichen der angestrebten Zielwerte	Warum konnten die Zielwerte im Bereich Kunst und Kultur nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.			
<b>Sport*</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	Formel	Formel	Formel	Formel
im Fall des Nichterreichen der angestrebten Zielwerte	Warum konnten die Zielwerte im Bereich Sport nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.			
Einsatz von Zweikanalton im Bereich der Audiodeskription				
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Upload Aktionsplan</b>				
Upload des Aktionsplans	<input type="text"/> Dateiupload			
<b>Sonstiges</b>				
Sonstiges	<input type="text"/> optionale weitere Angaben			



#### **4.3. Verletzung des § 30 Abs. 3 AMD-G**

Gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G haben Mediendiensteanbieter jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres der Regulierungsbehörde über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten und den Bericht in einer den Richtlinien entsprechenden Form zu erstellen. Dieser Bericht muss in der gleichen Weise wie der Aktionsplan veröffentlicht werden.

Im Fall der Nichterfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nichterfüllung anzuschließen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht gemäß § 62 AMD-G darin festzustellen, ob eine Bestimmung des AMD-G verletzt wurde. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung bis zum 31. März erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt die Berichtslegung erfolgt, ist sowie weshalb der Bericht in einer den Richtlinien nicht entsprechenden Form erstellt wurde. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens in seiner Funktion als Feststellungsverfahren nicht von Relevanz. (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze § 62, S. 617*)

Bei der Norm, dass der Bericht bis zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln ist, handelt es sich um eine gesetzliche Frist welche weder abgeändert noch erstreckt werden kann. Insbesondere führt der Umstand, dass der Partei ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis widerfährt, auch ohne deren Verschulden, zu keiner Verlängerung der gesetzlichen Frist. (vgl. *Hengstschläger/Leeb, AVG § 33 Rz 11 (Stand 1.1.2014, rdb.at)*)

Gemäß § 30b Abs. 2, 3 AMD-G ist der Jahresbericht in einer standardisierten Form zu erstellen, welcher den von der Regulierungsbehörde zu erlassenen Richtlinien zu entsprechen hat.

Die Verpflichtung des § 30b Abs. 3 AMD-G, wonach der Mediendienstanbieter der Regulierungsbehörde in von der Regulierungsbehörde mittels der in Abs. 2 genannten Richtlinien standardisierter Form zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen zu berichten hat, ist nicht Selbstzweck, sondern dient der Überprüfbarkeit der Umsetzung der Maßnahmen im Verhältnis zum Aktionsplan und der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit; letzteres ergibt sich schon aus der Verpflichtung den Bericht (wie auch Aktionsplan) zu veröffentlichen.

Die von der KommAustria zu erlassenen Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts der Aktionspläne sowie der Jahresberichte enthalten daher unter anderem die Verpflichtung, das gesendete Programm nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur oder Sport getrennt aufzuschlüsseln (vgl. Seite 5 und 6 der Richtlinie). Eine derartige Aufschlüsselung in welche Kategorie das im Berichtszeitraum gesendete Programm fällt ist im Jahresbericht nicht erfolgt.

Weiters wird durch die Richtlinien vorgegeben, dass unter anderem eine Angabe des Prozentsatzes des barrierefreien Inhaltes am Gesamtprogramm sowie die jeweiligen Sendeminuten anzugeben sind. (vgl. Anhang 2 der Richtlinien) Zwar wurde der Prozentsatz des barrierefreien Angebotes am



Gesamtprogramm angeführt, hingegen wurde die Angabe der jeweiligen Sendeminuten des barrierefreien Angebots unterlassen.

Nachdem die Sa Fira Blue GmbH der KommAustria den Jahresbericht über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien für das Jahr 2023 nicht bis zum 31.03.2024 übermittelt und in einer den Richtlinien nicht entsprechenden Form erstellt hat, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 30b. Abs. 3 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

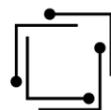
Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

Die Bestimmung des § 30b AMD-G dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14.11.2018 (im Folgenden: AVMD-RL). Sichergestellt werden soll, dass der Zugang zu Diensten für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen „*stetig und schrittweise verbessert wird*“ (vgl. den Wortlaut in Art 7 Abs. 1 und 2 AVMD-RL). Der Anteil barrierefrei zugänglich gemachter audiovisueller Inhalte soll also durch geeignete Maßnahmen für Hör- und Sehbehinderte sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen kontinuierlich und stufenweise erhöht werden.

Zweck der Bestimmung ist es, dass Mediendiensteanbieter sich „*aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, vor allem für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen oder Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen*“. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind (vgl. die ErlRV 462 BlgNR XXVII.GP, 9).

Aus Erwägungsgrund 22 der AVMD-RL geht hervor, dass die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „*wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen*“ beschreibt.

Die KommAustria verkennt nicht die Bedeutung der Bestimmung des § 30b AMD-G. Aus den Erläuterungen geht klar hervor, dass ErwG 22 der AVMD-RL die Gewährleistung der Barrierefreiheit



audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“ beschreibt.

Die gegenständliche Rechtsverletzung behandelt die Unterlassung der Berichtspflicht an die KommAustria und deren Veröffentlichung, im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) ist die Unterlassung der Berichtspflicht und deren Veröffentlichung hintanzustellen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die schau Media Wien GesmbH ihrer Berichtspflicht nach Einleitung des Verfahrens nachgekommen ist.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der Unterlassung der Berichtslegung gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G sowie der fehlenden Veröffentlichung um keine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.002/24-089“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Oktober 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)